

Stempel der Einrichtung:

Stempel der Einrichtung:

Universität Ulm, D-89069 Ulm

Vergabekennzeichen:

 /

Auftragsnummer unbedingt angeben!

 **Datum:**

 **Bearbeiter:**

 **Telefon:**

 **USt.-IdNr: DE 173703203
 Leitweg ID : 08-A8981-76
 Rechnungsleitkennzeichen :**

 **Hausadresse:**

Ihr Angebot:

Anlage(n):

Aufgrund der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführungen von Leistungen nach VOL TeiI B sowie der ergänzenden Bedingungen auf der Rückseite dieses Auftrags und unter Ausschluss anderer Liefer- und Leistungsbedingungen bitten wir auszuführen - zu liefern:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Anzahl** | **Bezeichnung** | **E-Preis** | **Preis** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  | **Gesamtpreis (brutto)** |  |  |

|  |
| --- |
| **Versandanschrift/Verwendungsstelle (**bitte **genaue** AngabebeiLieferung**, Postleitzahl d. Hausadresse verwenden und Ansprechpartner)**      |
| ( Name ) |

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der Universität Ulm**

1. **Allgemeines**

Für die Lieferungen und Leistungen an die Universität Ulm (Auftraggeber, nachstehend AG genannt) gelten grundsätzlich nacheinander die folgenden Bestimmungen in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung:

* Bestimmungen des Auftrags
* Besondere Vertragsbedingungen des Auftrags (soweit vorhanden)
* Bei Lieferungen im Bereich der Informationstechnik: die Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB-IT)
* Zusätzliche Vertragsbedingungen der Universität Ulm
* Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Baden-Württemberg (ZVB-BW)
* Etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
* Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
* Die Bestimmungen des BGB

Mit der Annahme des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen, VOL Teil B, in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachstehenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des AN und von dem Bestellschreiben des AG oder diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen abweichenden Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

1. **Medizinisch-Technische Geräte**

Bei Aufträgen über medizinisch-technische Geräte einschließlich Laborgeräten und Gerätekombinationen gilt: Alle Leistungen, die nach dem MPG bzw. der MedGV vom Hersteller/Lieferanten zu erbringen sind, insbesondere die Durchführung von Funktions- und Sicherheitsprüfungen, die Einweisung des Geräteverantwortlichen, die Vorlage der Bauartzulassung sowie das Anbringen der Gerätebezeichnung sind im Kaufpreis enthalten. Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben den Anforderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Standards zu entsprechen. Insbesondere sind das Medizinproduktegesetz (MPG), die Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetrV), die Röntgenverordnung (RÖV), die Umweltbestimmungen, die Hygienevorschriften, die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Stand der Technik zu beachten und, sofern nichts anderes vereinbart, mit Bestandteil des Vertrages.

1. **Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung**

Das Angebot ist zweifach und kostenlos abzugeben. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot zwei Monate gebunden. Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Abweichungen von der Anfrage oder der Ausschreibung müssen in der Bestellung ausdrücklich und schriftlich genehmigt werden. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der AG behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb angemessener Zeit eingeht. Die Auftragsnummer muss in allen schriftlichen Vorgängen zum Auftrag, insbesondere in der Auftragsbestätigung, den Lieferscheinen, den Fracht- und Speditionsunterlagen und Rechnungen aufgeführt werden. Vorgänge ohne Auftragsnummer können in Zweifelsfällen zurückgegeben werden.

1. **Preise**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich bei Lieferungen frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Nebenkosten. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils am Tage der Lieferung geltenden Höhe hinzugefügt; bei Leistungen gilt die bei deren Vollendung gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die Preise müssen sich im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften bewegen; alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom AN ausdrücklich anerkannt und er ist verpflichtet, Überzahlungen unverzüglich zurückzuerstatten. Bei der Preisermittlung sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) anzuwenden.

1. **Verpackung**

Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollen wiederverwendbar oder stofflich verwertbar sein. Verpackungsstoffe sind grundsätzlich vom AN ohne Gewährleistung für die Beschaffenheit und ohne besondere Vergütung zurückzunehmen. Entsprechendes gilt für leere Gebinde (z. B. Tonerkartuschen, PC-Tintenpatronen, Druckertrommeln). Der AN gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Entbindet der AG den AN von seiner Rücknahmepflicht, gehen die Verpackungsstoffe oder Gebinde ohne Anspruch auf Vergütung ins Eigentum des AG über. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der AN, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.

1. **Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften**

Der AN hat die zu liefernden Gegenstände auf eigene Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle zu liefern und aufzustellen. Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Alle für Abnahme, Betrieb und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos und in deutscher Sprache mitzuliefern.

1. **Lieferzeit**

Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Bestellung beim AN. Der AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Wird die Lieferzeit überschritten, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Zahlung einer Geldsumme als Strafe zu verlangen. Diese beträgt für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8%. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als 1/6 Woche angerechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Bei Lieferverzug treten die gesetzlichen Folgen ein. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1. **Unterrichtungs- und Prüfungsrecht**

Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die vom AG veranlassten Prüfungen trägt der AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen vom AG gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch den AG aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN. Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

1. **Vertragsänderung und Forderungsabtretung**

Der AG kann nachträglich Änderungen der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform.. Der AN kann Forderungen gegen den AG ganz oder teilweise nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten, dies gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Tritt der AN seine Forderungen gegen den AG entgegen dem vorherigen Satz ohne Zustimmung des AG an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der AG kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder einen Dritten leisten.

1. **Ort der Lieferung und Empfänger**

Erfüllungsort für die Lieferung ist die Universität Ulm (Verwendungsstelle) oder eine andere vom AG bestimmte Empfangsstelle. Der Lieferung sind zwei Lieferscheine beizufügen. Den Rechnungen über Lohnarbeiten sind die von der jeweiligen Universitätseinrichtung bestätigten Stundennachweise anzuschließen.

1. **Lieferung aus dem Ausland, Zoll**

Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Eine etwaige Zollforderung ist vom AN zu begleichen.

1. **Einweisung des Personals, Abnahme**

Der AN hat das Personal des AG auf Anforderung in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen und bei der Inbetriebnahme gelieferter Anlagen, Geräte und Apparate unentgeltlich Mithilfe und technische Beratung zu leisten. Die Abnahme erfolgt beim Empfänger. Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des AN. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim AN gilt nur als Abnahme, soweit dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Ist ein Probebetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einem einwandfreien Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

1. **Eigentumsverhältnis**

Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen (Nr.7). Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben beim AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

1. **Rechnung und Zahlung**

Die Rechnung ist nach Erfüllung des Auftrags in zweifacher Ausfertigung gesondert schriftlich einzureichen; die Beifügung zur Lieferung ist nicht zulässig. Die zweite Ausfertigung ist als Duplikat deutlich kenntlich zu machen. Die Rechnungen haben den Anforderungen des §14 (4) UStG zu entsprechen, insbesondere ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. In der Rechnung sind die gelieferten Gegenstände unter Angabe des Fabrikats und Modells, sowie ggf. der Fabrikations- und Gerätenummer, im Klartext zu bezeichnen. Codebezeichnungen sind zu vermeiden. Bei erbrachten Leistungen sind diese nach Art, Umfang und Zeitpunkt/-raum aufgeschlüsselt darzustellen; etwaige Nebenleistungen sind ebenfalls gesondert aufzulisten. Zahlungs- und Skontofristen beginnen am Tag nach Eingang der Rechnung und der Ware beim AG, jedoch nicht vor Abnahme der Ware. Die Skontofrist beträgt 21 Tage. Das Skonto beträgt 3%, wenn nichts anderes vereinbart ist. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des AG.

1. **Gewährleistung**

Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und die Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Die Bestimmungen der §§633 bis 639 BGB finden auch auf Kauf- und Werklieferungsverträge Anwendung. Der AG kann nach seiner Wahl auch die Rechte gemäß §§434 ff BGB ausüben. Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG. Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, frühestens gem. §438 BGB nach zwei Jahren. Wird keine schriftliche Annahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung beim AG. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängel nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

1. **Schutzrechte**

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

Der AN haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der An stellt den AG von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält der AG vom AN ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

1. ***Geheimhaltung***

*Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellt oder von ihm bezahlt werden, bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger Zustimmung vom AG an Dritte weitergegeben werden. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.*

1. **Kündigung und Rücktritt**

Eine Verletzung der Auftrags- oder Vertragsbedingungen berechtigt den AG, Ersatz für die dadurch entstehenden Unkosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne des §333 StGB gegeben sind. Der AG kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen. Der AG kann ferner vom Vertrag ohne Fristsetzung zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Schadensersatz wird nicht geleistet.

1. **Sonstiges**

Sind einzelne Bestimmungen dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

1. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Ulm. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.